



Systembildung interfamiliärer Verträge am Beispiel des Pflichtteilsverzichts durch Abkömmlinge

Zur Problematik der Privatautonomie im unternehmenserbrechtlichen Vertragsrecht

Celina Lay

I. Familienunternehmen als Anknüpfungspunkt rechtlicher Fragen der Unternehmensnachfolge

„Familienunternehmen haben einen ganz großen Vorteil und einen ganz großen Nachteil, und beides ist die Familie. Eine Familie in Frieden ist das Beste, was es für eine Firma geben kann, eine Familie in Unfrieden das Schlimmste.“ Mit diesem Zitat bringt Peter Zinkann, der frühere geschäftsführende Gesellschafter bei Miele das Wesen von Familienunternehmen auf den Punkt. Es vereint das Konzept der Familie mit dem Konzept eines Unternehmens und bringt damit unterschiedlichste Perspektiven zueinander. Familie ist ein bindungsorientiertes System. Zu ihren Leitbildern gehören Zuneigung, Loyalität und intergenerationaler Altruismus. Demgegenüber ist das Unternehmen ein System, welches leistungsorientiert ist. Es geht in diesem Kreis um Leistungsgerechtigkeit, Einsatzbereitschaft und Erfolg.

Die verschiedenen Interessen können parallel laufen, sie können aber auch gegenläufig sein. Aufgabe des Rechts ist es in diesem Zusammenhang, die durch die verschiedenen Interessen entstehenden Zentrifugalkräfte auszugleichen, sodass der Zusammenhalt innerhalb der Unternehmerfamilie wiederhergestellt werden kann. Es mag angesichts dieses verwobenen Sachverhalts nicht überraschen, dass das Unternehmen im Erbgang schwierige rechtliche wie auch zwischenmenschliche Probleme aufwirft. Das Unternehmenserbrecht bildet die Schnittstelle zwischen verschiedenen Rechtsgebieten, mitunter dem Erbrecht, dem Familienrecht, dem Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Steuerrecht. Zwischenmenschlich ist die Mannigfaltigkeit an Fragen, die sich in diesem Bereich auch sozio-kulturell stellen, kaum zu überbieten: Warum arbeitet ein Mensch und verspürt das Bedürfnis einen Wert zu schaffen, der ihn überlebt? Arbeitet man für seine Familie? Was legitimiert die Testierfreiheit, gewissermaßen die sprichwörtliche kalte Hand, mit der nach dem Tode noch verfügt werden kann? Haben Familienmitglieder einen Anspruch auf Teilhabe am Vermögen des Erblassers? Ist Erben – in einem demokratischen Staat – überhaupt legitim? Es stellen sich Grundfragen menschlicher Existenz.

Mannigfaltig sind auch die rechtlichen Fragen, die sich aus diesem Befund ergeben. Der hier interessierende Blickwinkel ist jener, der den im Rahmen der Unternehmensnachfolge erforderlichen Vertragsschluss zwischen Familienmitgliedern betrifft.



II. Der Pflichtteilsverzicht als Instrument der Unternehmensnachfolge

Die Situation der Nachfolge im Familienunternehmen ist in dieser Hinsicht besonders delikant. Denn der rechtssichere Weg, das Unternehmen vor durch den Pflichtteil hervorgerufenen Kapitalabfluss zu schützen, ist der Pflichtteilsverzicht. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Familienmitgliedern, dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten.

Der Erblasser genießt Testierfreiheit. Dem steht allerdings das Pflichtteilsrecht gegenüber, §§ 2303 ff. BGB. Der Pflichtteilsanspruch sorgt für ein Minimum an Teilhabe am Vermögen des Erblassers. Das Erbrecht hat üblicherweise statische Vermögensgegenstände wie Grundstücke oder Wertgegenstände im Blick. Demgegenüber stellt ein Unternehmen eine dynamische Organisationseinheit dar, die geprägt ist von Volatilität und dem Umstand, dass diese Organisationseinheit nach dem Erbfall nicht schlichtweg stillgelegt werden kann bis der Nachlass geordnet ist. Unternehmerisches Vermögen ist demnach von Ungewissheit und Risiko geprägt. Vor allem aber besteht die Besonderheit unternehmerischen Vermögens darin, dass es nicht einfach geteilt werden kann. Die Crux des Pflichtteilsrechts liegt allerdings in seinem Charakter, dass es auf Teilung angelegt ist. Der sofort zu begleichende Pflichtteilsanspruch führt zur Teilung des Vermögens. Damit bezweckt es gerade nicht die Erhaltung des „Familienvermögens“. Hierin liegt die Quelle des Konfliktes und gleichzeitig der Anlass für Vertragsschlüsse innerhalb der Familie.

Um Pflichtteilsansprüche zu befriedigen, mutet man Unternehmenserben zu, Anlagen, Unternehmensteile oder Wertpapiere (abhängig von der Rechtsform des Unternehmens) auch um den Preis hoher Kursverluste zu verkaufen. Die Unternehmenserben und damit unter Umständen auch das Unternehmen bzw. die familiäre Beteiligung an diesem selbst werden daher vor erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten gestellt. Pflichtteilsrecht und Unternehmensnachfolge sind schlecht aufeinander abgestimmt. Für die Unternehmenskontinuität reicht es daher nicht aus, die Nachfolge in erb- und gesellschaftsrechtlicher Hinsicht zu planen. Vielmehr sieht sich der Unternehmenserblasser dem Problem des Erhalts liquider Mittel gegenüber. Die effektivste Maßnahme gegen derartige Gefahren ist der Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB.

III. Der Pflichtteilsverzicht als interfamiliärer Vertrag

Der Pflichtteilsverzicht bewegt sich stets in einem Spannungsfeld zwischen Emotionalität und ökonomischen Interessen. Als Unterfall des interfamiliären Vertrages trägt er die weitere Besonderheit in sich, dass mit Blick auf den Personenkreis (Eltern-Kind-Verhältnis) ein situationstypisches Durchsetzungsgefälle und damit ein verzichtstypisches Rationalitätsdefizit vorzufinden ist. Dieser Befund legt nahe, das Vertrauen in die Aushandlungsprozesse bei interfamiliären Verträgen, welches im Übrigen bei Fremdverträgen besteht, zu hinterfragen.



Die Volljährigkeit der vertragsschließenden Kinder ist dabei kein Garant für selbstbestimmte Entscheidungen, insbesondere zwischen Eltern und Kindern besteht eine natürliche Ungleichgewichtslage bei Vertragsschluss. Demgegenüber reagiert die Rechtsordnung hierauf ungeachtet dieser Besonderheiten ohne Differenzierung. Diese Beobachtung erscheint vor dem Hintergrund bemerkenswert, als dass sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts Differenzierungen im Vertragsrecht herauskristallisiert haben. Das Stichwort hierfür lautet: Sonderprivatrecht. Diese Tendenz nimmt vor allem die am Vertrag beteiligten Personen in den Blick und ist bestrebt, angenommene typisierte Ungleichgewichte durch das Recht auszugleichen. Ein Beispiel hierfür bildet etwa das Verbraucherrecht.

Von dieser Tendenz ist das Familien- und Erbrecht und damit auch der Vertragstypus des interfamiliären Vertrages unberührt. Interfamiliäre Verträge scheinen einen Vertrauensvorschuss zu genießen. Die bewusste Aussparung dieses Bereichs ist per se zwar nicht beanstandungswürdig, es ist jedoch mit Blick auf den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung erforderlich, dies zu begründen und ggf. zu korrigieren. Es fragt sich, ob Machtstrukturen im Erbgeschehen zu berücksichtigen sind. Es geht um die Frage, inwieweit Familienmitglieder, insbesondere innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung, untereinander privatautonom, d.h. selbstbestimmt im engeren Sinne, Verträge schließen können. Die Frage, die diese Arbeit behandelt, ist daher die Frage nach der Privatautonomie in interfamiliären Beziehungen. Auf dem Prüfstand steht das Postulat der Richtigkeitsgewähr im Sinne eines gewöhnlichen Austauschvertrages, die aus dem formal-prozeduralen Charakter des Vertragsschlusses herrührt. Die Unternehmerfamilie bietet wohl das umfangreichste Anschauungsmaterial, wenn es um Vertragsschlüsse innerhalb der Familie geht. Mag eine Vertypisierung im Sinne der Rechtssicherheit einige Vorteile mit sich bringen, so zeigt sich, dass die lex lata derzeit in der Lage ist, bei entsprechender Auslegung, den Problemen im Kontext des interfamiliären Vertrages zu begegnen. Im Sinne eines ersten Entwurfes plädiert diese Arbeit für einen flexiblen, aber kontextualisierten Umgang mit interfamiliären Verträgen, weg vom rein formalen Verständnis von Privatautonomie.